



Ergänzende Bedingungen der Meißener Stadtwerke GmbH

zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391)

und zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2396)
gültig ab 01.01.2007

(1) Ablesung, Abrechnung, Zahlungsweise (zu §§ 8, 11, 13, 16 StromGVV/GasGVV)

Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Ein Abrechnungsjahr umfasst 365 Tage; davon abweichende Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig (nach Tagen) berechnet. Die Meißener Stadtwerke GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung durch die Meißener Stadtwerke GmbH gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV/GasGVV vom Kunden abzulesen und die Zählerstände der Meißener Stadtwerke GmbH mitzuteilen.

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Rechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Meißener Stadtwerke GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

(2) Haftung (zu § 6 StromGVV/GasGVV)

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses (Versorgungsstörungen) gilt § 6 Abs. 3 StromGVV/GasGVV. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen sind daher gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

(3) Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)

Es werden berechnet für:

	netto	brutto
1. jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen	4,00 €	4,00 €*
2. jeden Einsatz eines Beauftragten der Meißener Stadtwerke GmbH während der üblichen Arbeitszeit		
- zum Einzug eines Betrages	35,00 €	35,00 €*
- zur Unterbrechung der Versorgung	35,00 €	35,00 €*
- zur Wiederherstellung der Versorgung	35,00 €	41,65 €

Bei vom Kunden veranlassten Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, so zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

(4) Sonstige Kosten

Es werden berechnet:

	netto	brutto
1. Adressfeststellung	15,00 €	15,00 €*
2. Bankrückläuferkosten	6,00 €	6,00 €*

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

(5) Mitteilungspflichten bei Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen sowie Kündigung (zu §§ 7, 20 StromGVV/GasGVV)

Der Kunde teilt der Meißener Stadtwerke GmbH Änderungen und Erweiterungen an seinen Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Geräte mit, soweit sich dadurch die preislichen Bemessungsgrenzen ändern. Mitzuteilen sind insbesondere Änderungen der Nennwärmeleistungen der Gasverbrauchsanlagen sowie tatsächliche und zu erwartende erhebliche Änderungen des Verbrauchs.

Kündigungen bedürfen gemäß § 20 Abs. 2 StromGVV/GasGVV der Textform. Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- neue Rechnungsanschrift (bei Umzug)
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug)
- Zählerstand zum Tag der Kündigung.

Zusätzlich zu den in den Ergänzenden Bedingungen genannten Kosten werden folgende Kosten für Abrechnungsdienstleistungen in Rechnung gestellt:

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

	netto	brutto
1. Ratenzahlungsvereinbarung	15,00 €	15,00 €*
2. Erstellung Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur	11,21 €	13,34 €
3. Rechnungsnachdruck	5,17 €	6,15 €
4. Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	15,00 €	17,85 €
5. zusätzliche Ablesung	35,00 €	41,65 €
6. Umstellung des Ablese- und Fälligkeitstermins	16,38 €	19,49 €

Sämtliche hier veröffentlichten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.01.2007. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (ab 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.